

# Reglement über die Aufnahmeprüfung für die lehrbegleitende Berufsmaturität am Bildungszentrum für Wirtschaft Weinfelden

vom 23. Dezember 2003 (Stand 27. Juni 2022)

Aufnahmebedingun-

gen | Eintritt

§ 1

In die 1. Klasse wird aufgenommen, wer die Aufnahmeprüfung be-

standen hat und einen gültigen Lehrvertrag besitzt.

Aufnahmeprüfung

Zeitpunkt

§ 2

Die Aufnahmeprüfung wird in der Regel in der 3. Klasse der Sekundarstufe I abgelegt. Sie beinhaltet den Schulstoff der 3. Klasse

der Sekundarstufe I.

Die Aufnahmeprüfung findet in der Regel in Kalenderwoche 10

statt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Gleichwertige Aufnah-

meprüfungen

§ 3

Die bestandene Aufnahmeprüfung an die Maturitätsschulen und an die Fachmittel- und Handelsmittelschulen aus der 2. und 3. Klasse der Sekundarstufe I berechtigt nach der 3. Klasse der Sekundarstufe I zum prüfungsfreien Eintritt in die 1. Klasse der lehrbegleitenden Berufsmaturität der Ausrichtungen Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, Ausrichtung Gesundheit und Soziales, Studienrichtung Gesundheit, sowie Ausrichtung Gestaltung und Kunst, sofern ein gültiger Lehrvertrag vorgewiesen werden kann.

Übertritte aus der Sekundarstufe II § 4

Schülerinnen und Schüler aus Kantonsschulen und anderen Maturitätsschulen können in die 1. Klasse prüfungsfrei übertreten, wenn sie in der austretenden Schule am Ende des Austrittssemesters definitiv promoviert worden sind und einen gültigen Lehrvertrag vorweisen können. Bei provisorischer Promotion in der Maturitätsschule ist eine Aufnahmeprüfung nötig. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung Berufsmaturität.









## **Empfehlung**

§ 5

- <sup>1</sup> Die Lehrpersonen der von den Kandidatinnen und Kandidaten zuletzt besuchten Schule geben mit der Anmeldung eine der folgenden Empfehlungen ab:
- Empfehlung A: vorbehaltlos empfohlen
- Empfehlung B: empfohlen
- Empfehlung C: bedingt empfohlenEmpfehlung D: nicht empfohlen

Empfehlungen A und B aus Sekundarschulen mit Niveaustufen sind gerechtfertigt, sofern die Kandidatinnen und Kandidaten in mindestens zwei Prüfungsfächern im höchsten Niveau eingeteilt sind.

<sup>2</sup> Empfehlungen sind nur bonuswirksam, wenn es sich bei der abgebenden Schule um eine staatliche Schule der obligatorischen Schulzeit handelt. Kandidatinnen oder Kandidaten aus Privatschulen mit anerkannten Empfehlungen werden gleichbehandelt wie diejenigen aus öffentlichen Schulen.

# Aufnahmeprüfung | Inhalt

§ 6

An der Aufnahmeprüfung werden die folgenden Fächer schriftlich geprüft:

- a) Deutsch
- b) Mathematik

Es wird der Stoff geprüft, der bis zum Prüfungszeitpunkt in der Sekundarstufe I der 3. Klasse zu erarbeiten ist.

Eine mündliche Prüfung auf Französisch hat abzulegen, wer in der schriftlichen Prüfung die Aufnahmeprüfung nicht bestanden (nach Berücksichtigung einer Empfehlung nach § 9) und einen Notendurchschnitt von mindestens 3.5 erreicht hat.

#### Prüfungsart

§ 7

- <sup>1</sup> Alle Kandidatinnen und Kandidaten haben eine schriftliche Prüfung zu absolvieren.
- <sup>2</sup> Die Resultate der Fächer Deutsch und Mathematik werden gleich gewichtet.
- <sup>3</sup> Die schriftliche und die mündliche Prüfung werden gleich gewichtet.



#### Bewertung

§ 8

Die Leistungen werden in jedem Fach wie folgt bewertet:

Note 6 sehr gut

Note 5 gut

Note 4 genügend

Note 3 nicht genügend

Note 2 schwach

Note 1 sehr schwach

Die schriftlichen Teilprüfungen werden auf Zehntelsnoten gerundet, die mündliche Prüfung auf Viertelnoten.

Die Prüfungsnote, die sich aus den Teilprüfungen zusammensetzt und die Bestehensnote werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

## Bestehen der Prüfung

§ 9

Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer in der schriftlichen Prüfung einen Notendurchschnitt von

- 1. mindestens 4.0 erzielt hat oder
- 2. mindestens 3.7 erzielt hat und eine Empfehlung A vorgewiesen hat oder
- 3. mindestens 3.8 erzielt hat und eine Empfehlung B vorgewiesen hat oder
- 4. mindestens 3.9 erzielt hat und eine Empfehlung C vorgewiesen hat.

Wer aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mindestens einen Notendurchschnitt von 4.0 erzielt hat, hat ebenfalls bestanden.

Die Berufsmaturitätskommission BZWW kann bei nicht bestandener Aufnahmeprüfung ausnahmsweise Kandidatinnen und Kandidaten aufnehmen, wenn auf Grund der Zeugnisse, des Urteils der Lehrpersonen der abgebenden Schule sowie der Examinationsberichte angenommen werden kann, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, die gewünschte Ausbildung zu durchlaufen.



Prüfungsautoren/innen § 10

Die schriftlichen Prüfungen werden durch die Fachlehrpersonen des Bildungszentrums für Wirtschaft Weinfelden in Zusammenarbeit mit Fachlehrpersonen der Sekundarstufe I gemeinsam erstellt und bewertet.

Beide Lehrpersonengruppen gemeinsam bilden auch die Kommission Aufnahmeprüfung Berufsmaturität.

Die mündliche Französisch Prüfung erfüllt zwei Funktionen: Kommunikation auf Französisch und Eignungsabklärung auf Deutsch (Aufnahmegespräch). Die mündliche Prüfung wird durch die Fachlehrperson Französisch des Bildungszentrums für Wirtschaft Weinfelden in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung lehrbegleitende Grundbildung oder Berufsmaturität abgenommen.

Prüfungskommission

§ 11

Die Berufsmaturitätskommission BZWW ist für die Aufnahmeprüfung zuständig und entscheidet über die Aufnahme.

Beschwerde

§ 12

Einsprachen gegen den Aufnahmeprüfungsentscheid (Resultatebrief des Bildungszentrums für Wirtschaft Weinfelden) sind innerhalb von 10 Tagen bei der Berufsmaturitätskommission BZWW schriftlich zu erheben.

Gegen diese Entscheide der Berufsmaturitätskommission kann innerhalb von 30 Tagen beim Departement für Erziehung und Kultur Rekurs erhoben werden.

Gegen Entscheide des Departements für Erziehung und Kultur kann innerhalb von 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau Beschwerde erhoben werden.

Entscheide des Verwaltungsgerichts sind endgültig.

Die Form der Einsprachen, Rekurse und Beschwerden richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau.



Inkrafttreten § 13

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Berufsschulkommission der Zentralen Kaufmännischen Berufsschule Weinfelden am 23. Dezember 2003 in Kraft. Es gelangt bei der

Aufnahmeprüfung 2004 erstmals zur Anwendung.

Es gilt die aktuellste Version.

Weinfelden, 27. Juni 2022

Berufsmaturitätskommission BZWW Bildungszentrum für Wirtschaft Weinfelden

Heidi Eckenfels Präsidentin Renate Stieger-Bircher Rektorin